



Tennisclub Engematt Uetlibergstrasse 400 8045 Zürich kontakt@tcengematt.ch www.engematt.ch

Schutzkonzept

TC Engematt

COVID-19-Beauftragter TC Engematt:
Aleck Atapattu
infrastruktur@tcengematt.ch
Tel. 079 237 05 20



Tennisclub Engematt Uetlibergstrasse 400 8045 Zürich kontakt@tcengematt.ch www.engematt.ch

1. Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs muss sicherstellen, dass die folgenden Grundsätze eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der COVID-19-Beauftragte ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Jeder Tennisclub muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite.
2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
3. **Social Distancing** (1,5 Meter Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt).
4. Nutzung der Anlage und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln.
5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

2. Massnahmen TC Engematt

1. Covid-19-Beauftragter

Jeder Club muss einen COVID-19-Beauftragten benennen, dieser steht den Mitgliedern beratend zur Seite.

Massnahmen

COVID-19-Beauftragter TC Engematt ist:
Aleck Atapattu
TC Engematt
Uetlibergstrasse 400
8045 Zürich
E-Mail: infrastruktur@tcengematt.ch
Tel.-Nr. 079 237 05 20

Der COVID-19 Beauftragte ist in der Mitgliederadministration des Swiss Tennis eingetragen.



Tennisclub Engematt Uetlibergstrasse 400 8045 Zürich kontakt@tcengematt.ch www.engematt.ch

2. Hygienevorschriften

Massnahmen

Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände. Den Tennisspielern stehen Hygienestationen (Wassertanks und Seifenspender) vor jedem Tennisplatz und Desinfektionsmittel auf den Plätzen zur Verfügung.

Auf das traditionelle «Shake-Hands» wird verzichtet.

3. Social Distancing

Massnahmen

Abstand von 1,5 Metern muss gewährleistet sein.

Die Spielerbänke sind im Mindestabstand von 1,5 Metern platziert.

Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Die maximale Anzahl Nutzer ist an den Eingängen der Räumlichkeiten definiert.

4. Nutzung der Anlage

Massnahmen

Die komplette Anlage des TCE ist geöffnet. Für das Restaurant gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Die Verantwortung obliegt dem Pächter.

5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

Massnahmen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder die wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern. An Veranstaltungen werden Präsenzlisten geführt.

6. Personen mit Krankheitssymptomen

Massnahmen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.



Tennisclub Engematt Uetlibergstrasse 400 8045 Zürich kontakt@tcengematt.ch www.engematt.ch

7. Informationspflicht

Massnahmen

Das angepasste Schutzkonzept des TC Engematt wurde sämtlichen Clubmitgliedern, Trainern und Tennisschüler*innen am 30.06.2020 per Mail kommuniziert. Jenen ohne Mail auf dem Postweg. Kunden und Zuschauende werden an den Veranstaltungen informiert. Zudem ist es auf der Homepage des Clubs abrufbar.

Die Einhaltung der Massnahmen wird durch den COVID-19-Beauftragten und dem Vorstand des TCE sichergestellt. Dies bedingt aber die Solidarität und die Selbstverantwortung aller.

3. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe
- Trainingslager und Camps

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Wettkämpfe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.



Tennisclub Engematt Uetlibergstrasse 400 8045 Zürich kontakt@tcengematt.ch www.engematt.ch

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Trainingslager und Camps

- Für die Organisation von Trainingslagern und Camps gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienevorschriften wie für andere Veranstaltungen. Die Schutzmassnahmen müssen an den Lager- und Trainingsort angepasst sein. Da bei Kindern- und Juniorencamps davon auszugehen ist, dass enge Kontakte entstehen werden, wird das Führen von Anwesenheitslisten empfohlen. Weitere Vorgaben und Empfehlungen auch bei J+S
<https://www.jugendundsport.ch/de/corona.html>

Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen

Zürich, 29.06.2020

Im Namen des Vorstands des TC Engematt

Aleck Atapattu, Leiter Infrastruktur und COVID-19-Beauftragter